

Satzung des Heimatvereins „Messklingschlapp“ Igersheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Messklingschlapp Igersheim“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister Bad Mergentheim und hat seinen Sitz in Igersheim.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Verbreitung historischen Wissen in Bild, Schrift und Ton, geschichtlichen Bewusstseins, der Errichtung, Ausstattung und Erhaltung eines Heimatmuseums, sammeln aufarbeiten und erhalten geschichtsträchtiger Gebäude, Gebäudeteile, Bildstöcke usw. sowie allgemein kultureller Belange.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Die Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand oder der vom Vorstand hierzu Beauftragte.

Aufnahmegesuche können ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Verein mindestens 2 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden

- Wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt
- Wenn es trotz schriftlicher Erinnerung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet
- Aus sonstigen wichtigen Gründen

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zusammen mit dem Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Der Vorstand

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r bzw. Stellvertreter
- Schriftführer/in

- Kassier/in
- drei Beisitzer/innen

Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der erste und zweite Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten. Der Kassier hat den Kassenbericht vorzubringen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, wovon einer über das Ergebnis der Kassenprüfung berichtet. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Vergütungen der Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich nicht bezahlt.

Die Mitgliederversammlung legt eine jährliche Auslagenpauschale für die Vorstandsmitglieder fest.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Entlastung des Vorstands
- die Genehmigung des Kassenberichts
- die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- die Festlegung der Auslagenpauschale für die Vorstandschaft
- über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins sowie
- über Anträge der Mitglieder, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Igersheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Tage zuvor schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 8 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Auflösung

Eine Auflösung des „Heimatvereins Messklingschlapp Igersheim e.V.“ kann nur durch eine außerordentliche, mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Igersheim und darf nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des „Heimatvereins Messklingschlapp Igersheim e.V.“ am 25. Februar 2005 in den Paragraphen 2, 8 und 9 geändert und beschlossen.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassier

Beisitzer